

726

Dienstag, 2. April 1957.

Unterzeichnung eines  
Protokolls mit Ghana.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 27. März 1957 (Beilage).  
Politisches Departement. Mitbericht vom 28. März 1957 (veine  
Bemerkungen).

Der Rat

b e s c h l i e s s t :

Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartementes und vom vorgelegten Protokoll werden zustimmend Kenntnis genommen.

Protokollauszug an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement und an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Handel 10, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit).

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Fleury*

Bern, den März 1957.

A n d e n B u n d e s r a t

Unterzeichnung eines  
Protokolls mit Ghana

Durch Beschluss vom 22. Februar haben Sie für die Teilnahme an den Unabhängigkeitsfeierlichkeiten in Ghana eine Delegation ernannt.

Diese hat die Anwesenheit in Accra benützt, um mit den zuständigen Regierungsmitgliedern des neuen Staates einen handelspolitischen Meinungsaustausch zu pflegen und dabei festgestellt, dass die Absicht besteht, die als schlechte Abnehmer betrachteten Länder durch Diskriminierungsdrohung zu veranlassen, mehr zu beziehen. Nach Auffassung der Behörden Ghanas gehört auch die Schweiz zu den Ländern, mit denen der Handelsverkehr unbefriedigend ist. Diese Feststellung ist aber nur scheinbar richtig, weil die Schweiz das ghananische Hauptprodukt Kakao ausschliesslich über Drittländer bezieht. Werden diese Drittlandbezüge berücksichtigt, so betragen die schweizerischen Einfuhren regelmässig ein Mehrfaches unserer Ausfuhr.

Um von allem Anfang an die Diskriminierungsgefahr für die Schweiz zu vermindern, wurde mit den ghananischen Behörden vereinbart, dass für die Beurteilung der ghananischen Exporte nach der Schweiz auf die schweizerischen Einfuhrstatistiken, die auch unsere indirekten Importe erfassen, abzustellen sei. Diese Vereinbarung fand ihren schriftlichen Ausdruck im beiliegenden Protokoll, das vom ghananischen Handelsminister und dem schweizerischen Delegierten paraphiert wurde. Das Protokoll enthält auch den Grundsatz, dass die Behörden der beiden Länder den gegenseitigen Handelsverkehr fördern werden.

Gleichzeitig wurde die im Einvernehmen mit der Koordinations-Kommission für die technische Hilfe gemachte schweizerische Offerte, die Kosten für die Ausbildung von zwei ghananischen Experten in der Schweiz zu übernehmen, in den Text eingebaut. Diese Offerte wurde dankbar angenommen und als freundschaftliche Geste bewertet.

Ein Hauptzweck des Protokolls lag darin, in demonstrativer Weise auf die engen Handelsbeziehungen zwischen den beiden

- 2 -

Ländern hinzuweisen. Auch dieses Ziel dürfte erreicht worden sein; da das Protokoll das erste zwischenstaatliche Dokument darstellt, das der neue Staat auf dem Gebiete der Aussenwirtschaft ausfertigte, wurde der Unterzeichnungsakt und die damit verbundenen Reden als historisch denkwürdige Handlung von der staatlichen Rundspruchgesellschaft über das ganze Sendernetz Ghanas ausgestrahlt. Damit dürfte eine gewisse Propagandawirkung für die Schweiz erzielt worden sein.

Wir stellen Ihnen den

A n t r a g .

vom beiliegenden Protokoll in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

gez. Hostenstein

Beilage: 1 Protokoll.

P.A. an:

Eidg. Politisches Departement;

Eidg. Finanz- und Zolldepartement;

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Handel 10, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit).

UebersetzungP r o t o k o l l

Am 11. März 1957 fand in Accra ein Meinungsaustausch zwischen der Regierung von Ghana, vertreten durch den Handels- und Arbeitsminister, und Minister Edwin Stopper, Delegierter des Schweizerischen Bundesrates, über die Möglichkeiten der Förderung des Handels zwischen der Schweiz und Ghana statt.

## I.

Bei diesem Anlass wurde festgestellt, dass die Regierungen der beiden Länder beabsichtigen,

1. die Bemühungen der privaten Wirtschaft um Intensivierung der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu unterstützen;
2. durch Vermittlung des Schweizerischen Konsulates in Accra einen regelmässigen Austausch von Informationen über die Entwicklung des Handels zwischen den beiden Ländern auf folgender Grundlage in die Wege zu leiten:
  - a) Die schweizerischen Behörden werden den Behörden von Ghana mindestens einmal jährlich das Total und die Zusammensetzung der Einfuhren von Waren ghananischen Ursprungs in die Schweiz bekanntgeben;
  - b) die Behörden von Ghana werden den schweizerischen Behörden mindestens einmal jährlich das Total und die Zusammensetzung der Einfuhren von Waren schweizerischen Ursprungs in Ghana bekanntgeben.

## II.

Der schweizerische Delegierte erklärte, dass die schweizerische Regierung bereit sei, den Behörden von Ghana die Ausbildung zweier Experten ghananischer Nationalität in der Schweiz während 6 bis 12 Monaten anzubieten. Sämtliche Aufenthalts- und Studienkosten würden von der schweizerischen Regierung getragen, vorausgesetzt, dass die beiden Experten den betreffenden schweizerischen Anforderungen entsprechen. Die Einzelheiten würden zwischen dem

- 2 -

Schweizerischen Konsulat in Accra und den zuständigen Behörden  
Ghanas geregelt.

Dieses Protokoll wurde am 11. März 1957 in Accra verfasst  
und durch die oben erwähnten Vertreter der schweizerischen und der  
ghananischen Regierung paraphiert.

sig. Stopper  
Delegierter des Schweizerischen  
Bundesrates

sig. Kojo Botsio  
Minister für Handel und Arbeit